

Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller*innen:

Satzungstext

- 1 Zuletzt geändert auf der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung am
- 2 12.03.2023
- 3 Zuletzt aktualisiert am 13.03.2022.
- 4 PRÄAMBEL:
- 5 § 1 NAME, SITZ UND ZWECK DER ORGANISATION3
- 6 § 2 GLIEDERUNG UND AUFBAU3
- 7 § 3 MITGLIEDSCHAFT4
- 8 § 4 ORGANE DER GJB5
- 9 § 5 LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG5
- 10 § 6 AKTIVENTREFFEN7
- 11 § 7 LANDESVORSTAND8
- 12 § 8 FACHFOREN (FAFOS)9
- 13 § 9 BEZIRKSGRUPPEN10
- 14 § 10 LANDESSCHIEDSGERICHT10
- 15 § 11 RECHNUNGSPRÜFUNG11
- 16 § 12 VERSAMMLUNGEN12
- 17 § 13 DELEGIERTEZUM LÄNDERRAT12
- 18 § 14 BILDUNGSARBEIT12
- 19 § 15 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN13
- 20 § 16 BESCHLUSS UND ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNGEN14
- 21 § 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN142
- 22 FRAUEN, INTER,NICHT-BINÄRE, TRANS UND AGENDER STATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN
- 23 § 1 Mindestquotierung15
- 24 § 2 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Forum15
- 25 § 3 Redelisten17
- 26 § 4 Einstellungspraxis17
- 27 § 5 Politische Weiterbildung17
- 28 § 6 Frauen, inter-, trans-und genderpolitisches Team17
- 29 § 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung18
- 30 § 8 Schlussbestimmungen19
- 31 VIELFALTSSTATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN19
- 32 § 1 Antidiskriminierung20
- 33 § 2 Selbstorganisation20
- 34 § 3 Vielfaltspolitisches Team21
- 35 § 4 Arbeitsprogramm21
- 36 § 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus-oder Rassismuserfahrung22
- 37 § 6 PolitischeWeiterbildung23
- 38 § 7 Schlussbestimmungen23
- 39 Präambel:
- 40 In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen,
- 41 um sich gemeinsam durch Informations-und Bildungsarbeit, durch politische
- 42 Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für
- 43 junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten
- 44 politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt

45 werden. Wir arbeiten auf ein in allen Bereichen friedliche,
46 radikaldemokratische, ökologische,
47 feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von
48 Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle
49 Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und
50 Begabung entfalten können.

51 Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in
52 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf
53 dieser Erde eintreten.

54 § 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

55 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung
56 lautet GJB.

57 (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt
58 Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr
59 Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

60 (3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation
61 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

62 § 2 Gliederung und Aufbau

63 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Bezirksgruppen, die in der Regel das
64 Gebiet eines oder mehrerer Bezirke umfassen.

65 (2) Die Bezirksgruppen haben Programm-, Finanz- und Satzungsautonomie.

66 (3) Bezirksgruppen können sich eine Satzung geben. Diese darf der Landes- und der
67 Bundessatzung nicht widersprechen. Für den Fall, dass sie keine eigene Satzung
68 haben, gelten die Regelungen aus der Landes- bzw. Bundessatzung.

69 (4) Über die Anerkennung von Bezirksgruppen entscheidet die
70 Landesmitgliederversammlung mit Satzungsändernder Mehrheit. Das
71 Aktiventreffen kann Bezirksgruppen bis zur nächsten
72 Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

73 § 3 Mitgliedschaft

74 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das
75 18.

76 Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin
77 bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

78 (2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
79 regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet
80 die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

81 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
82 ist

83 zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende
84 Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen
85 handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen
86 Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der
87 GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps,
88 Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische
89 Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft und
90 dem Verein deutscher Studenten.

91 (4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND
92 Bundesverband.

93 (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim

- 94 Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die
95 Aufnahme abzulehnen, dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung
96 eines Aufnahmeantrages kann der* die Bewerber* in beider
97 Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
98 entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim
99 Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in
100 Fragen
101 der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Sollteein Schiedsgericht die
102 Aufnahmeablehnung aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum
103 Zeitpunkt der Antragsstellung.
- 104 (6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
105 Tod.
106 Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres
107 regelt die Bundessatzung.
- 108 6. Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge. Eigenständige
109 Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum
110 Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen
111 vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der
112 Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen
113 vor der LMV gestellt werden. Eigenständige Anträge müssen zwei Wochen vor einer
114 LMV schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis drei
115 Tage
116 vor der LMV gestellt werden.
- 117 7. Aberkennung, Anerkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von
118 Bezirksgruppen und Fachforen.
- 119 (8) Die Stimm- und Antragsberechtigungen sind wie folgt:
120 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
121 2. Antragsberechtig sind
122 a) alle Mitglieder
123 b) der Landesvorstand
124 c) die Bezirksgruppen
125 d) die Vollversammlung der Frauen*, Inter-, Nicht-binäre, trans und Agender
126 Personen
127 e) die Fachforen
128 f) das Schiedsgericht
129 g) die Rechnungsprüfung.
- 130 (9) Beschlussfähig ist die LMV bei fristgerechter Einladung.
- 131 § 6 Aktiventreffen
132 (1) Auf Antrag von mindestens zwei Bezirksgruppen, 5% der Mitglieder oder auf
133 Beschluss des Landesvorstands lädt diesermiteiner Frist von
134 mindestens zwei Wochen zu einem Aktiventreffen ein. In dringenden Fällen besteht
135 eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster
136 Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.
- 137 (2) Aufgaben des ATs:
138 1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder
139 2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht
140 widersprechen
141 darf und diese nicht aufheben darf
142 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
143 4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands

- 144 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen und Bezirksgruppen.
145 (3) Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig ein
146 Neuentreffen
147 zur Einführung interessierter Menschen stattfindet. Diese Treffen können zum
148 Beispiel vor einem AT stattfinden.
149 (4) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem
150 Aktiventreffen
151 eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor dem
152 Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden und
153 allen
154 Mitgliedern zugänglich sein.
- 155 § 7 Landesvorstand
156 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
157 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und
158 des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei
159 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
160 (2) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier
161 Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus zwei
162 Sprecher*innen,
163 einer* einem Schatzmeister*in und einer* einem politischen Geschäftsführer*in. Die
164 Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer*innen, sowie
165 der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.
166 (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
167 und
168 organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss
169 bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als
170 die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
171 (4) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen
172 Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr
173 gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der
174 zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder
175 durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung
176 gegenüber rechenschaftspflichtig.⁹
177 a. Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
178 einmal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht
179 berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier
180 Jahre
181 nicht überschreiten.
182 (5) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer
183 - Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,
184 - Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE
185 GRÜNEN ist,
186 - Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament ist
187 oder
188 - in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
189 JUGEND Berlin steht.
190 (6) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands – auch die kollektive Abwahl – ist
191 auf Antrag durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der
192 Anwesenden möglich, jedoch nur wenn dazu fristgerecht eingeladen wurde. Der
193 Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle
194 ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in und

195 eventuell weitere Angestellte ein.
196 (7) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für
197 einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und
198 Tagesordnung werden den GJB-Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle
199 1 Woche nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

200 § 8 Fachforen (FaFos)

201 (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen
202 Themen
203 treffen.

204 (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen.
205 Informationen

206 über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

207 (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos
208 gewählt

209 werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus
210 eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist
211 einmalig möglich.

212 (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit für
213 Aktiventreffen und die LMV anbieten können.

214 (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV
215 beantragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die 10
216 anerkannten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der
217 Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV
218 mit einer 2/3-Mehrheit.

219 § 9 Bezirksgruppen

220 (1) Aufgaben der Bezirksgruppen:

221 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Bezirksgruppen und deren
222 Mitgliedern.

223 2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.

224 3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

225 (2) Die Bezirksgruppen stehen Mitglieder der GJB und Gästen offen. Informationen
226 über

227 die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

228 (3) Die Bezirksgruppen müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer
229 ordentlichen

230 LMV beantragen. Bezirksgruppen werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt.

231 Die anerkannten Bezirksgruppen sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung
232 auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Bezirksgruppen erfolgt

233 auf einer LMV mit 2/3-Mehrheit.

234 § 10 Landesschiedsgericht

235 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die
236 von

237 der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

238 (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich an
239 die

240 Satzung gebunden.

241 (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig das Amt
242 der/des

243 Rechnungsprüfer*in haben.

244 (4) Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des

245 Landesschiedsgerichts sein.

246 (5)Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

247 1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes

248 2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich

249 3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung

250 4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen

251 5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.

252 (6)Antragsberechtigt sind:

253 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

254 2. Der Landesvorstand (LaVo)

255 3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine
256 Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird

257 4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

258 (7)Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

259 1. Verwarnung

260 2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr

261 3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von
262 zwei Jahren

263 4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren

264 5. Ausschluss aus dem Landesverband.

265 § 11 Rechnungsprüfung

266 (1)DieMitgliederversammlungwähltimMehrheitswahlverfahrenzwei

267 Rechnungsprüfer*innen, für die Dauer von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit

268 der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen

269 der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

270 (2)Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie

271 dürfen

272 sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur

273 GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.

274 (3)Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und

275 stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit

276 der

277 Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der

278 abgelaufenen Rechnungsperiode.

279 (4)Bei begründeten Fällen kann die Rechnungsprüfung auch von nur einer Person

280 durchgeführt werden.

281 § 12 Versammlungen

282 (1)Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.

283 (2)Die Versammlungsleitungen sind mindestparitätisch mit Frauen, Inter Trans und

284 Agender Personen zu besetzen und müssen von Mal zu Mal wechseln.

285 (3)Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der

286 Mitglieder von allen Versammlungen ausgeschlossen werden.

287 (4)Versammlungenkönnengrundsätzlichonline stattfinden. Dies gilt nicht für

288 Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.

289 Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so

290 darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen

291 eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchgeführt

292 werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang

293 und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gem. § 14

294 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

295 § 13 Delegierte zum Länderrat

296 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet nach dem Verteilungsschlüssel des
297 Bundesverbandes mindestens zwei Delegierte und ebenso viele Ersatzdelegierte
298 zum Länderrat. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

299 (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN
300 JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.

301 (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

302 § 14 Bildungsarbeit¹³

303 (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu
304 gestalten

305 und allen Interessierten anzubieten.

306 (2) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich jährlich auf einer LMV ein Arbeitsprogramm
307 in

308 dem die Schwerpunkte der Arbeit ihrer Organe und die inhaltlichen Schwerpunkte
309 ihrer politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden

310 § 15 Allgemeine Bestimmungen

311 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten
312 Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. In
313 darauffolgenden Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit.

314 (2) Der Landesvorstand kann unter besonderen Umständen
315 vorschlagen, Personenwahlen und Votesvergaben auf einer Versammlung im
316 Präferenzwahlssystem zu wählen. Dieser Vorschlag muss vor der Versammlung in
317 Mitteilung an alle Mitglieder in Textform begründet und von der Versammlung mit
318 einfacher Mehrheit beschlossen werden. Wahlen für gleiche Ämter können damit in
319 einem Wahlgang gewählt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so
320 viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind,
321 oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Die Quotierungen bleiben
322 dabei bestehen. Im Übrigen gelten die §§ 16-19 der Wahlordnung der GRÜNEN
323 JUGEND entsprechend.

324 (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Anträge eines Mitgliedes erfolgt geheime
325 Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen
326 Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

327 (4) Über Sitzungen der LMV und Sitzungen des Vorstandes sowie des Aktiventreffens
328 sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungsprotokolle der
329 Landesmitgliederversammlungen, des Aktiventreffens und der
330 Landesvorstandssitzungen werden mit einer einfachen Mehrheit zur
331 Veröffentlichung freigestellt.

332 (5) Sitzungen der Organe sind, sofern keine Persönlichkeitsrechte dadurch
333 beeinflusst
334 werden, öffentlich und verbandsintern anzukündigen. Die Öffentlichkeit kann mit
335 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Organs von allen Sitzungen ausgeschlossen
336 werden.¹⁴

337 (6) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
338 LMV
339 mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

340 (7) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das
341 Restvermögen.

342 (8) Alle Pressemitteilungen und Beschlüsse von Gremien der GRÜNEN JUGEND
343 Berlin müssen digital archiviert und einsehbar sein.

344 § 16 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnungen

345 (1) Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit
346 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung
347 der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

348 (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FINTA*-Statut und das
349 Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.

350 (3) Geschäftsordnungen können nur mit einer absoluten Mehrheit beschlossen,
351 geändert oder aufgehoben werden.

352 (4) Beschlüsse, Änderungen und Aufhebungen von Geschäftsordnungen treten
353 sofort in Kraft.

354 (5) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss
355 der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

356 § 17 Schlussbestimmungen

357 Die Satzung basiert auf der Satzung vom 29. Oktober 1992 und wurde zuletzt am
358 13.03.2023 geändert. 15

359 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Statut der GRÜNEN JUGEND
360 Berlin

361 § 1 Mindestquotierung

362 (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
363 Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte Frauen, Inter,
364 Nicht binäre, trans und Agender Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den
365 geschäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den
366 Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen,
367 Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Personen besetzt, verringert sich die Zahl
368 ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde,
369 steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
370 grundsätzlich

371 bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frauen*, Inter, Nicht-binäre,
372 trans

373 oder Agender Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese
374 Person Frau, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person, so muss im
375 Anschluss

376 der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans
377 oder

378 Agender Person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind
379 insgesamt quotiert zu besetzen. Für Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung
380 GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS 90/ Die Grünen vorgenommen werden, gelten die
381 Quotierungsregelungen aus der Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/ Die
382 Grünen.

383 (2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINTA-Forum (§ 2).

384 § 2 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Forum

385 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten
386 Frauen, sowie Inter, nicht-binären, Trans und Agender Personen unter den
387 Mitgliedern, beschließen, ob sie ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und
388 Agender

389 Forum (FINTA-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer
390 Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden
391 Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren
392 Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten
393 Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die

- 394 nicht
395 am FINTA* Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des
396 jeweiligen Gremiums. Auf dem FINTA*-Forum können die anwesenden Frauen*
397 sowie Inter, Nicht-binären und Trans*Personen:16
398 a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit
399 vorher zu besetzende FINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
400 b. ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA*-Votum)
401 beschließen,
402 c. ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Veto (FINTA*-Veto)
403 aussprechen.
404 (2) Öffnung von offenen Plätzen:
405 a. Sollte keine Frau, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person auf einen
406 Frauen,
407 Inter, Nicht-binäre, trans, Agender Personenplatz (FINTA*-Platz) kandidieren
408 oder
409 gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese
410 Plätze zu öffnen.
411 b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frauen, Inter, Nicht-
412 binäre,
413 trans oder Agender Person auf einem FINTA*-Platz kandidiert oder gewählt wurde,
414 aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter,
415 Nicht-binäre, trans, Agender Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt
416 bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA*-Forum aufgehoben werden.
417 c. Das FINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für
418 alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt,
419 bleiben
420 auch diese Plätze unbesetzt.
421 (3) Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA*-Votum) /
422 (FINTA*-
423 Veto):
424 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen*,
425 Inter, Nicht-binäre, trans Personen berühren, oder von denen diese besonders
426 betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Trans * die Möglichkeit, vor der
427 Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen,
428 Inter und Trans*Personen durchzuführen. Es kann ein F*INT-Votum, ein F*INT-Veto
429 oder ein F*INT-Votum verbunden mit einem F*INT-Veto beschlossen werden. Ein
430 F*INT-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese
431 Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse
432 zwischen der Entscheidung des F*INT Forums und der Gesamtversammlung
433 voneinander abweichen, hat das F*INT-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es
434 vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung
435 wieder eingebracht werden. Ein erneutes F*INT-Veto in der gleichen Sache ist
436 nicht
437 möglich.
- 438 § 3 Redelisten
439 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
440 das Recht
441 Frauen*, Inter, Nicht-binären und trans Personen auf die Hälfte der Redezeit
442 gewährleistet,
443 gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.
- 444 § 4 Einstellungspraxis

445 (1)Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In
446 Bereichen, in denen Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen
447 unterrepräsentiert
448 sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis
449 die
450 Parität erreicht ist.

451 (2)Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese
452 von

453 § 4 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

454 § 5 Politische Weiterbildung

455 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen
456 hohen Stellenwert.

457 Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen*, Inter, Nicht-
458 binäre,

459 trans Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Fall sein

460 Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans

461 Personen bei

462 gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von

463 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin, z.B. bei Aktiventreffen, Seminaren

464 oder

465 Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der

466 eingeladenen

467 Referent*innen Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen sind.

468 § 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team

469 Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus
470 zwei

471 Personen bestehendes Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans, agender und

472 genderpolitisches

473 Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das

474 frauen*,

475 inter-, nicht-binäre, trans und genderpolitische Team fungiert als Koordination

476 aller frauen-

477 , inter-, trans- und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten,

478 in 18

479 regelmäßigen Abständen Frauen-Inter-Trans*treffen einzuberufen. Dies dienen als

480 Vernetzungsinstrument der gezielten Frauen- sowie Inter- und Trans*förderung. Das

481 frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der

482 Frauen-Inter-

483 Trans-Nicht-binäre und Agender *vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft

484 schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für frauen*, inter,

485 nicht-binäre,

486 trans, agender und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und

487 repräsentiert die

488 GRÜNE JUGEND Berlin in frauen*, inter-, nicht-binäre, trans, agender und

489 genderpolitischen

490 Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die frauen*-, inter-,

491 nicht-

492 binäre-, trans-, agender- und genderpolitische Vernetzung zu Bündnis 90/Die Grünen

493 Berlin.

494 § 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung

495 (1)Die Frauen, inter, nicht-binäre trans und agender *Personen Vollversammlung
496 (FINTA*VV) tagt in der Regel einmal im Jahr.

497 (2)Die FINTA*VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5%
498 der

499 Mitglieder die sich als bzw. Inter-und Trans Person definieren einberufen
500 werden.

501 (3)Die FINTA*VV ist in der Regel schriftlich von Frauen*,inter, nicht-binäre
502 und trans

503 Personendes Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
504 zwei Woche einzuladen.

505 (4)Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB die sich als Frauen*
506 bzw.

507 inter,nicht-binäre trans und agenderPersonendefinieren.Alle anwesenden
508 Personen habenRederecht.

509 (5)Beschlüsse der FINTA* VV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.

510 (6)Aufgaben der FINTA*VV sind:

511 1. Kontrolle des frauen-, inter-, nicht-binäre, trans, agender-und
512 genderpolitischen

513 Teams

514 2. Initiierung frauen-, inter-, nicht-binäre, trans, agender-und
515 genderpolitischer

516 Maßnahmen

517 3. Kontrolle der Einhaltung frauen-, nicht binäre, inter-, trans, agender-und
518 genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB

519 4. die FINTA*VV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV.

520 § 8 Schlussbestimmungen

521 Durch das Akronym FINTA* sind Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und agender*
522 Personen

523 jeden Geschlechtsund Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren,
524 bezeichnet. Die

525 Selbstidentifikationistdabeientscheidend.DieGRÜNEJUGENDakzeptiertund
526 respektiert jede Selbstidentifikation.

527 Wir verwenden die Schreibweise FINTA* um darauf hinzuweisen, dass die Kategorien
528 sozial

529 konstruiert sind.

530 Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin

531 Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausschlüssen und Hierarchien. An
532 einigenStellen sind

533 wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxisaber trennen
534 uns

535 StrukturenundIdeologienderUngleichheit.Sexismus,Rassismusundandere

536 Diskriminierungen betreffen uns dabei unterschiedlich stark. Politisch kämpfen
537 wir gegen

538 Diskriminierung und Ungerechtigkeit, für radikaleDemokratie und Gleichstellung.
539 Aber

540 Strukturen und Ideologien der Ungleichheitprägen auch uns und unseren Verband,
541 deshalb

542 müssen wir ihnen auch in unseremVerband begegnen. Unser Anspruch ist es daher,
543 unsere

544 Strukturen und uns selbstkritisch zu hinterfragen und wo nötig zu verändern.

545 In diesem Statut sammeln wir grundlegende Instrumente, mit denen wir
546 diese Veränderungen nachhaltig angehen. Dieser Prozess ist die Verantwortung
547 des gesamten Verbandes, insbesondere derjenigen die nicht oder wenig
548 benachteiligt werden. Wir möchten die Grüne Jugend Berlin zu einem inklusiven
549 Verband entwickeln, in dem alle unabhängig von ihrem Hintergrund darin bestärkt
550 werden, Politik zu machen und den Verband sowie unsere Gesellschaft zu
551 verändern. Diskriminierungen aufgrund von tatsächlicher oder zugeschriebener
552 Herkunft, Abstammung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung
553 oder chronischer Erkrankung, Alter, Aussehen, Gewicht, sozialem Status,
554 Einkommen, Staatsangehörigkeit oder Bildungsabschluss möchten wir abbauen und
555 Betroffene unterstützen. Neben strukturellen Veränderungen des Verbandes
556 erfordert das
557 vor allem die Bereitschaft Nichtbetroffener, Fehler einzugestehen und daraus
558 zu lernen.
559 Die Gesellschaft und unser Verband sind immer in einem
560 Entwicklungsprozess. Dieses
561 Statut muss diesen Prozess widerspiegeln und angepasst werden, wenn wir diese
562 Ziele
563 verfehlen.

564 § 1 Antidiskriminierung

565 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Ansprechpersonen
566 für Diskriminierungsfälle. Eine Ansprechperson ist Teil des
567 Vielfaltspolitischen Teams und darf darüber hinaus kein weiteres Amt in der
568 Grünen
569 Jugend Berlin innehaben. Das schließt koordinierende Ämter in Bezirksgruppen mit
570 ein. Sie arbeiten vertraulich und sind Ansprechpersonen für Menschen, die
571 innerhalb
572 der Grünen Jugend Berlin Diskriminierung erfahren. Die Ansprechpersonen sollen
573 eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung bieten.
574 Wenn von der Beschwerdeführenden Person gewünscht, verweisen die
575 Ansprechpersonen an oder kooperieren mit den Antidiskriminierungsstrukturen von
576 Bündnis 90/Die Grünen Berlin sowie externen Beratungsstellen.
577 (2) Jedes Mitglied des Landesvorstands der Grünen Jugend Berlin muss innerhalb von
578 drei Monaten nach Eintritt in den Landesvorstand ein Diversitäts-
579 beziehungsweise Antidiskriminierungstraining absolvieren. Dies gilt auch für
580 nachgewählte Mitglieder. Auch nach diesem Training ist der Landesvorstand
581 angehalten, sich zu Diskriminierungsformen und Gegenstrategien weiterzubilden.

582 § 2 Selbstorganisation

583 Ein Safer Space (deutsch: sicherer Raum) bietet einer Gruppe, die von
584 dergleichen
585 Diskriminierungsform betroffen ist, die Möglichkeit, sich unter
586 Ausschluss Nichtbetroffener auszutauschen, zu vernetzen und zu bestärken. Dabei
587 ist nicht garantiert, dass dieser Raum frei von Diskriminierung ist. Von einer
588 größeren Sensibilität aufgrund ähnlicher Betroffenheit wird aber ausgegangen.
589 Selbstorganisierte Gruppen sollen solche sichereren Räume innerhalb des
590 Verbandes schaffen.
591 (1) Von einer bestimmten Diskriminierungsform Betroffene haben das Recht,
592 sich verbandsintern unter Ausschluss Nichtbetroffener zu organisieren. Der
593 Verband soll diese Organisationsform aktiv fördern. Alle Gliederungen und Organe
594 des Verbandes sind dazu angehalten, insbesondere Neumitglieder

595 aufselbstorganisierte Gruppen hinzuweisen und den Kontakt herzustellen.
596 (2)DieGrüneJugendBerlinstellt dienotwendigenRessourcen,insbesondere
597 Räumlichkeiten, für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung.
598 (3)SelbstorganisierteGruppenmüssenjährlichihreAnerkennungdurch
599 eineLandesmitgliederversammlung beantragen, um als offizielles Organ agieren21
600 zukönnen. Die Anerkennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Aberkennung ist
601 nurmit satzungsändernder Mehrheit möglich.
602 (4)Wirdeinebereits existierendeselbstorganisierteGruppeinaktiv,muss
603 dasvielfaltspolitischeTeamspätestensnach6MonatenohneTreffen
604 einVernetzungstreffenfürdieBetroffenenderjeweiligen
605 DiskriminierungsformveranstaltenunddortzudenMöglichkeitenvon
606 SelbstorganisationimVerbandinformieren.

607 § 3 Vielfaltspolitisches Team

608 (1)Dasvielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen, wobei ein
609 Platzautomatisch
610 von einer Ansprechperson für Diskriminierungsfälle besetzt wird. Dieweiteren
611 drei
612 PlätzewerdennachderWahldesLandesvorstandsdurch
613 dieLandesmitgliederversammlunggewählt.MindestenseinePerson
614 imvielfaltspolitischenTeammussMitglieddesLandesvorstandssein.Diese
615 Personvertritt die Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte*r bei Bündnis
616 90/DieGrünen Berlin.
617 (2)AufgabedesvielfaltspoltischenTeamsistesProzesseanzustoßen,
618 umdiskriminierende Strukturen, wie in der Einleitung beschrieben, abzubauen
619 undBetroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team
620 a. plant, steuert und begleitet die diversitäts
621 undantidiskriminierungspolitischen
622 Aktivitäten der GRÜNEN JUGEND Berlin.
623 b. fördert und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen
624 solange und soweit die Gruppen das wollen.
625 (3)Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegen beim
626 Frauen*,Inter,
627 Nicht-binäre,transundgenderpolitischenTeam.Diesessollmit
628 demvielfaltspolitischenTeamengzusammenarbeiten.Dasvielfaltspolitische
629 Teamtagt mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit dem Frauen*,Inter, Nicht-
630 binäre,trans und genderpolitischen Team.
631 (4)Das vielfaltspolitischeTeam berichtet der Landesmitgliederversammlungjährlich
632 von seiner Arbeit.
633 (5)Dem vielfaltspoltischen Team steht ein Budget zur satzungsgemäßen Erfüllung
634 seiner Aufgaben zur Verfügung

635 § 4 Arbeitsprogramm

636 DieGRÜNEJUGENDBerlinbeschließtjährlicheinArbeitsprogrammVielfalt
637 undAntidiskriminierung. Das Arbeitsprogramm bietet die Grundlage für
638 dieVerbandsarbeit
639 in diesen Bereichen und legt Ziele und Strategien fest. DasArbeitsprogramm wird
640 vom
641 Landesvorstand gemeinsam mit dem vielfaltspolitischenTeam erarbeitet und
642 eingebracht.
643 DiversitätsbezogeneArbeitsgruppenundFachforen,selbstorganisierteGruppenvon
644 MenschenmitDiskriminierungserfahrungen, dieBezirksgruppen, dasF*INT-und

645 genderpolitische Team, sowie der Arbeitsbereich Vielfalt und Antidiskriminierung
646 des Bundesverbandes werden dabei beratend in die Erarbeitung einbezogen.

647 § 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung

648 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden und
649 stimmberechtigten Mitglieder, die Antisemitismus- und/oder
650 Rassismuserfahrungen machen, beschließen, ob sie ein MARE-Forum abhalten
651 wollen. Nicht von Rassismus oder Antisemitismus betroffene sind von diesem
652 Forum ausgeschlossen. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde
653 lang und teilen nach Ende des MARE-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium
654 mit. Das MARE-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums, eine Fortsetzung der
655 Versammlung während des Forums ist nicht möglich. Auf dem MARE-Forum
656 können die anwesenden Mitglieder mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung:
657 a. über die Öffnung von Plätzen für Mitglieder ohne Rassismus- und/oder
658 Antisemitismuserfahrung entscheiden, soweit vorher zu besetzende MARE-Plätze
659 nicht besetzt werden konnten,
660 b. ein MARE-Votum beschließen,
661 c. ein MARE-Veto aussprechen.

662 (2) MARE-Votum/MARE-Veto:

663 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
664 MARE-Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, kann
665 ein MARE-Forum ein Votum, ein Veto oder beides beschließen. Die Entscheidung
666 wird mit absoluter Mehrheit getroffen.

667 Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung.

668 Ein Veto hat, bei anders lautendem Beschluss der Gesamtversammlung,
669 aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung
670 erneut eingebracht werden. Ein zweites Veto in der gleichen Sache ist nicht
671 möglich.

672 § 6 Politische Weiterbildung

673 Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNE JUGEND Berlin einen hohen
674 Stellenwert.

675 Um aktiv gegen die diskriminierenden Strukturen unserer Gesellschaft ankämpfen zu
676 können, ist es wichtig, dass unsere Mitglieder für diese Ungerechtigkeiten
677 sensibilisiert

678 werden. Bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND
679 Berlin ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswahl von Referent*innen um
680 eine

681 annähernd gesellschaftlich repräsentative Besetzung handelt. Gerade von
682 Diskriminierung

683 betroffene Personen müssen für Bildungsarbeit angemessen honoriert werden.

684 § 7 Schlussbestimmungen

685 Durch die Abkürzung „MARE“ sind Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus
686 Erfahrung bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. „MARE“
687 wird als

688 Selbstbezeichnung respektiert und ernstgenommen. Der Begriff „MARE“ ist nicht
689 als

690 Fremdzuschreibung gedacht, d.h. wer MARE ist, wird nicht von Außenstehenden
691 entschieden, sondern nur von Betroffenen für sich selbst.

692 1) Da Menschen strukturell Antisemitismus und/oder Rassismus erfahren, möchten
693 wir

694 Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus-Erfahrung (MARE) fördern.

695 2)Unter Rassismus im Sinne dieses Statuts fällt insbesondere, aber nicht
696 ausschließlich,
697 anti-Schwarzer, anti-muslimischer, antiasiatischer und anti-slawischer Rassismus
698 sowie Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja.